



Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

66. Sitzung am 6. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 Gesetzentwurf zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten der Länder und Kommunen

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 529/2018 vom 15. Oktober 2018

Bisherige Beratung:

AG „Kämmerer“	31. Sitzung	17.10.2018	TOP 5
---------------	-------------	------------	-------

Weitere Beratung

Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss begrüßt die Verlängerung der Bundesbeteiligung den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für 2019 dem Grunde nach.
2. Er stellt allerdings fest, dass mit der zeitgleich im 5 Mrd. Euro-Paket der allgemeinen kommunalen Entlastung vorgesehenen Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zugunsten des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer den Landkreisen für 2019 eingeplante Mittel entzogen werden. Die Aufstellung der kreislichen Haushaltssatzungen für 2019 wird somit erheblich erschwert, weil sich die Einnahmeausfälle weder über die Kreisumlage, noch anderweitig vollständig kompensieren lassen.
3. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, sich weiterhin intensiv für eine kreisfreundlichere Lösung einzusetzen.

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat am 10. Oktober 2018 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen.

Im Einzelnen soll mit dem Gesetz die „Asyl“-Spitzabrechnung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen. Dies geschieht wie bisher im Rahmen der Umsatzsteuer-Verteilung zwischen Bund und Ländern.

Die Integrationspauschale (2 Mrd. Euro) soll ebenfalls um ein Jahr verlängert und um 435 Mio. Euro „aufgestockt“ werden. Der „Aufstockungsbetrag“ i. H. v. 435 Mio. Euro entspricht der Hälfte des Betrages, der aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes resultierte und den Ländern zur Verbesserung der Kinderbetreuung im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zur Verfügung gestellt wurde (870 Mio. Euro). Während die Länder vom Bund eine fortgesetzte Bereitstellung dieser Mittel verlangen, ist der Bund nur bereit, einmalig die Hälfte des Betrags zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden den Ländern ebenfalls wie bisher im Wege der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt.

Schließlich soll auch die derzeit bis 2018 befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten der Unterkunft (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzrechtigte um ein Jahr verlängert werden. Der Gesetzentwurf geht von einer Größenordnung von 1,8 Mrd. Euro aus.

Um bei der Bundesbeteiligung an den KdU ein Umschlagen in die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, soll allerdings zugleich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus dem 5 Mrd. Euro-Paket des Bundes (allgemeine kommunale Entlastung) zulasten der Bundesbeteiligung an den KdU von 2,4 Mrd. Euro auf 3,4 Mrd. Euro aufgestockt werden. Damit wird im Ergebnis 1 Mrd. Euro von den Landkreisen (und kreisfreien Städten) direkt zu den kreisangehörigen Gemeinden verschoben.

Für Sachsen-Anhalt bedeutet diese KdU-Kürzung, dass den elf Landkreisen im Jahr 2019 rd. 20 Mio. Euro unmittelbar verloren gehen und dieser Betrag nur über eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes im Jahr 2019 zurückgeholt werden könnte. Dies erscheint angesichts der laufenden Kreisumlagestreitverfahren schwierig.

Unabhängig davon bleibt aber auch festzustellen, dass die Verschiebung von KdU-Anteilen hin zu einer erhöhten gemeindlichen Umsatzsteuer für Sachsen-Anhalt nachteilig ist. Während die Landkreise 20 Mio. Euro verlieren, „gewinnen“ die kreisangehörigen Gemeinden lediglich 13 Mio. Euro.

Damit die Entlastung weiterhin bei den Landkreisen ankommt, muss die Grundgesetzänderung vorangetrieben werden, mit der die Obergrenze für die Bundesauftragsverwaltung von derzeit 50 v. H. angehoben werden soll, sodass die KdU-Bundesbeteiligung nicht gekürzt werden muss. Eine Anhebung auf 75 v. H., wie gegenwärtig vom Bundesrat gefordert, wäre hierfür nicht zwingend erforderlich. Sie müsste aber mindestens bei 60 v. H. liegen.

In diesem Sinne haben wir uns an die Landesregierung und den Deutschen Landkreistag gewandt und um eine kraftvolle Unterstützung dieses Zieles gebeten.